

# ZALKO

## Zur Aufklärung!

Einige Verleger veröffentlichen im B.-Bl. v. 9. Juni eine Erklärung des Inhaltes, daß sie durch den Zalko oder die Gilko an sie gelangende Zahlungen als nicht erfolgt ablehnen. Demgegenüber weisen wir auf folgendes hin:

- 1) Diese Erklärung steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des B. G. B., wonach der Schuldner erfüllt, wenn er das Geld dem Gläubiger am Orte seiner gewerblichen Niederlassung zur Verfügung stellt. Über den hierbei einzuschlagenden **Zahlungsweg** bestehen keine Vorschriften. Der Gläubiger hingegen kommt in Verzug, wenn er die ihm so angebotene Zahlung nicht annimmt.
- 2) Die Erklärung verkennt vollständig das Wesen des Zalko und der Gilko. Beide Einrichtungen verwahren nicht etwa, wie es eine Bank tut, die Gelder für den Verlag, sondern sammeln lediglich, wie es seit altersher im Verkehr über Leipzig üblich war, die von den verschiedenen Sortimentern eingehenden Zahlungen und überweisen diese dann geschlossen auf das Bankkonto des betr. Verlages unter gleichzeitiger Überreichung einer Zahlungsliste. Der Verleger nimmt also die Zahlungen weder beim Zalko, noch bei der Gilko, sondern lediglich bei seiner eigenen Bank bzw. bei seinem Kommissionär (der dazu nach § 19 B der Verkehrsordnung befugt ist, und die eingegangenen Zahlungen wiederum auf das Bankkonto seines Kommittenten überweist) in Empfang.
- 3) Es bleibt ebenso unverständlich, als wie unter 1) ausgeführt ungesetzlich, wenn ein Verleger die Empfangnahme einer Zahlung ablehnt, die auf einem von ihm selbst namhaft gemachten Konto (Bank, Postscheck) völlig kostenlos für ihn eingeht. Die Wahl des **Zahlungsweges** ist nach allgemeiner, auch im Buchhandel bestehender Zahlungssitte, dem Sortimenter allein überlassen. Der Sortimenter hat daher durch die Zahlungsleistung, gleichgültig ob sie unmittelbar oder mittelbar erfolgt ist, erfüllt und der Verleger hat kein Recht, nochmalige Zahlung zu beanspruchen.
- 4) Die Konsequenz der verlegerischen Erklärung wäre, daß auch diejenigen Sortimenter, die das Zahlungsbefehl-System der Bag für ihre Betriebe ablehnen und den teuren Zahlungsverkehr durch Postscheck oder Banküberweisung mittels Zalko und Gilko vermeiden wollen, gezwungen würden, entweder dennoch der Bag beizutreten und die Zahlungsinitiative aus der Hand zu geben oder sich den unvorteilhafteren und teuren Zahlungsweg durch Postscheck- oder Banküberweisung vorschreiben zu lassen.
- 5) Da anzunehmen ist, daß auch diejenigen Verleger, die die Erklärung unterzeichneten, kaum beabsichtigen, den unter 4) gekennzeichneten Zwang auf das Sortiment auszuüben, ist anzunehmen, daß ihre Erklärung einer irrtümlichen Auffassung über das Wesen der Zalko und der Gilko entspringt und daß sie auf diesem Wege auf ihre Bankkonten eingehenden Zahlungen auch weiter annehmen und ihren Kunden gutschreiben werden. Die meisten Leipziger Verleger (darunter auch mehrere der Unterzeichner selbst) haben bereits der Gilko die Bankkonten angegeben, auf denen diese Gutschriften zu erfolgen haben.

LEIPZIG, den 9. Juni 1923

Verein Leipziger Kommissionäre

+D+V+A+

## VERLAGS- ÜBERNAHME

Aus dem Verlage von

GEORG MÜLLER, MÜNCHEN

haben wir folgende Werke übernommen:

[Z]

### Otto Stoessl

Allerleirauh. Novellen  
Gebunden Gz. 3, Schw. Fr. 3. —

☆

Egon und Danika  
Gebunden Gz. 3, Schw. Fr. 3. —

☆

In den Mauern. Erzählung  
Gebunden Gz. 5, Schw. Fr. 5. —

☆

Irrwege. Ein Novellenbuch  
Gebunden Gz. 4, Schw. Fr. 4. —

☆

Lebensform und Dichtungsform. Essays  
Gebunden Gz. 3, Schw. Fr. 3. —

☆

Negerkönigs Tochter. Erzählung  
Gebunden Gz. 3, Schw. Fr. 3. —

☆

Sonjas letzter Name. Roman  
Gebunden Gz. 4, Schw. Fr. 4. —

☆

Unterwelt. Novellen  
Gebunden Gz. 3, Schw. Fr. 3. —

☆

Was nützen mir die schönen Schuhe  
Gebunden Gz. 4, Schw. Fr. 4. —

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT  
STUTTGART BERLIN LEIPZIG

Wird bestätigt:

GEORG MÜLLER / VERLAG  
AKTIENGESELLSCHAFT  
Kümpel